

PFLEGEPATENSCHAFT

Die Stadt Hohen Neuendorf hat sich in ihrem Klimaschutzkonzept dem Schutz der Artenvielfalt und der Biodiversität verschrieben. Dieses Ziel kann die Stadt Hohen Neuendorf nur gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erreichen, durch beispielsweise eine ehrenamtliche Patenschaft.

Die Stadt Hohen Neuendorf ist bestrebt die innerörtlichen Grünflächen zu schützen, den Baumbestand zu sichern sowie zum Erhalt der Artenvielfalt und der Biodiversität beizutragen. Dies ist Teil des Leitbildes und wurde als Maßnahme im Klimaschutzkonzept (SNK 2) verankert.

Durch beispielsweise einer ehrenamtlichen Patenschaft für das Straßenbegleitgrün angrenzend an das eigene Grundstück (einen kommunalen Grünstreifen, eine abgestimmte kommunale Grünfläche) können Sie dies unterstützen.

Hierfür schließen die Vertragsparteien folgenden **Vertrag** ab:

§ 1 Vertragspartner*in und Vertragsdauer

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister Steffen Apelt, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf

Ansprechpartnerin: Frau Heiderose Ernst
Klimaschutzbeauftragte der Stadt Hohen Neuendorf
Telefon: 03303.528 130
E-Mail: gruenpaten@hohen-neuendorf.de
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

übergibt als Eigentümerin der nachfolgend beschriebenen und in **Anlage 1** in der Umgrenzung dargestellten Fläche/Teilfläche

Gemarkung: _____
Flur: _____
Flurstück: _____
Lagehinweis: _____
Art der Fläche: Grünfläche / Mulde / Mulde mit Rigole

diese zur ehrenamtlichen Pflege an nachfolgende Person:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

- nachfolgend „Grünflächenpat*in“ genannt -

Die Pflegepatenschaft beginnt mit Vertragsschluss und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 2 Art der Patenschaft

Die Grünflächenpat*in übernimmt auf eigene Kosten und ehrenamtlich für die Stadt die Pflege von Straßenbegleitgrün (Grünstreifen, Grünfläche) auf der in § 1 näher bezeichneten Fläche. Vor Beginn der Patenschaft erfolgt eine fotografische Bestandsaufnahme der Fläche (**Anlage 2**) und ggf. eine Zustandsabnahme (**Anlage 3**) der Fläche vor Ort.

Die Patenschaftsfläche ist durch ein Schild zu kennzeichnen. Dieses wird der Grünflächenpat*in durch die Stadt übergeben. Das Schild verbleibt im Eigentum der Stadt und ist nach Beendigung der Pflegepatenschaft an diese zurückzugeben.

§ 3 Aufgaben, Hinweise und nicht zulässige Maßnahmen der Grünflächenpat*in

Die Grünflächenpat*in führt folgende Maßnahmen aus:

- Aussäen von Wildblumensamen
- Anpflanzung niedriger Stauden kann nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt erfolgen
- Bewässerung
- Bodenlockerung
- Mähen und Beseitigung des Mähgutes
- Meldung von Schäden und Gefahren an die Stadt
- Sonstiges:

Bei der Bepflanzung der Patenschaftsfläche sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen. Hierbei ist insbesondere bei der Bepflanzung von Grünflächen an Straßeneinmündungen auf die Wuchshöhe der Pflanzen zu achten, damit die Sicht von Verkehrsteilnehmern nicht eingeschränkt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt. Die Bepflanzung muss einen Abstand von 50 cm zur Straße haben.

Die Funktionalität von Mulden darf nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen bei Mulden keine tiefwurzelnden Pflanzen bzw. Stauden gepflanzt werden. Bei Mulden, unter denen Rigolen angeordnet

sind, darf die Muldensohle nicht bepflanzt werden. Bei Muldenzu- und -abläufen ist ein Abstand von 50 cm einzuhalten.

Der Einsatz von Kunstdünger (z.B. Blaukorn) und Giften jeglicher Art (z.B. Schneckenkorn, Herbizide etc.) ist auf der Patenschaftsfläche untersagt.

Gerätschaften (z. B. Schaufel, Gießkanne etc.) zur Durchführung der Pflegemaßnahmen sind von der Grünflächenpat*in zu stellen.

Es ist der Grünflächenpat*in nicht gestattet, bauliche Veränderungen auf der Patenschaftsfläche vorzunehmen. Umzäunungen, Poller oder Aufbauten jeglicher Art, z. B. aus Holz oder anderen Stoffen, stellen aus verkehrssicherungstechnischen Gründen ein Risiko dar und sind somit nicht zulässig.

Das Auflegen von losen Steinen oder Gegenständen im Bereich des Straßenbegleitgrüns, den Grünstreifen/Grünflächen ist nicht gestattet. Es dürfen keine Lichterketten oder ähnliche Schmucksachen auf diesen Flächen stehen, liegen oder angebracht werden. Kontrollen sind zu dulden.

Sollten Aufbrüche oder Baumaßnahmen der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt durch Dritte erforderlich sein, müssen diese geduldet werden.

Rechtlicher Hintergrund:

Bodendeckendes Straßengrün wie Gras oder Rasen sowie Bepflanzungen sind zu erhalten und dürfen außer den durch die Stadtverwaltung Berechtigten, nicht entfernt werden, § 4 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf in der gültigen Fassung.

Privatpersonen dürfen nicht Straßenbäume, Blumen, Sträucher und Pflanzen entfernen, beschädigen, verändern oder Teile davon abschneiden, abbrechen, umknicken oder verändern sowie an Bäumen oder deren Schutzeinrichtungen Plakate, Schilder oder sonstige Hinweise anbringen, § 5 Abs.1 Ziffer 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf in der gültigen Fassung.

Untersagt ist, Grünanlagen, Bankette, Grünstreifen, Entwässerungsanlagen oder Seitenstreifen zu beschädigen oder diese ohne rechtliche Grundlage zu befahren oder auf ihnen zu parken, § 5 Abs. 1 Ziffer 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf in der gültigen Fassung.

§ 4 Versicherung und Haftung

Für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Tätigkeiten unterstellt die Stadt Neuendorf die Grünflächenpat*in dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Stadt Neuendorfs.

Verfügt die Grünflächenpat*in nicht über eine anderweitige Haftpflichtversicherung, die für etwaige Haftpflichtschäden aufkommt, wird die Grünflächenpat*in für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags über die Haftpflichtversicherung der Stadt versichert.

§ 5 Kündigung

Die Grünflächenpatenschaft kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach erfolgter Kündigung ist die Patenschaftsfläche zu beräumen und der Ursprungszustand wieder herzustellen. Sollte dies nicht binnen 4 Wochen geschehen, wird die Beräumung der Fläche zu Lasten der Grünflächenpat*in von der Stadt übernommen. Etwaige Kosten werden in Rechnung gestellt. Die Endabnahme der beräumten Patenschaftsfläche erfolgt durch einen Vororttermin bzw. kann durch eine Fotodokumentation nachgewiesen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieser Vertrag berührt nicht die Pflichten der Verkehrssicherung seitens der Stadt.

Die Vorschriften der derzeit gültigen Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung und Ordnungsbehördliche Verordnung bleiben unberührt.

Hohen Neuendorf, den

.....
i. A. Heiderose Ernst
Stadt Hohen Neuendorf

.....
Grünflächenpat*in

Weitere mögliche Patenschaften der Stadt Hohen Neuendorf:

Bewässerungspatenschaft: Im Rahmen der Bewässerungspatenschaft stellt die Stadt Hohen Neuendorf einen Wassersack für die Bewässerung der Jungbäume zur Verfügung. Hierfür gibt es eine separate vertragliche Vereinbarung (Bewässerungspatenschaft).

Baumpatenschaft: Die Baumpat*in übernimmt auf eigene Kosten und ehrenamtlich für die Stadt die Patenschaft zur einmaligen Pflanzung bzw. Spende eines Straßenbaumes auf einer stadteigenen Fläche der Stadt Hohen Neuendorf.